

## Berufskleidung und persönliche Schutzausrüstung PSA

### Gesetzliche Grundlage

Gemäss Arbeitsgesetz und Verordnungen (ArGV 3 Art. 27 Absatz 1) gilt:

*«Die Unentgeltlichkeit der PSA für die Mitarbeitenden basiert auf dem Prinzip, dass der Arbeitgeber die notwendigen Massnahmen treffen muss, um die Gesundheit der Mitarbeitenden zu schützen.»*

- *Persönliche Schutzausrüstung PSA (z. B. Sicherheitsschuhe, Overalls, Gehörschutz, Schutzbrille, Handschuhe) muss der Arbeitgeber stellen und bezahlen*
- *Reinigung stark verschmutzter Kleidung ist ebenfalls Sache des Arbeitgebers*
- *Wird eine einheitliche Firmenkleidung vorgeschrieben (z. B. mit Logo), muss sie ebenfalls vom Betrieb gestellt werden*

### Praxis in der Branche

Betriebe statten Lernende üblicherweise mit mehreren Garnituren Arbeitskleidung und 1 Paar Sicherheitsschuhen pro Jahr aus.

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, den Arbeitnehmenden die für die Tätigkeit erforderliche persönliche Schutzausrüstung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wird die Schutzausrüstung infolge von Abnutzung oder Beschädigung unbrauchbar, ist sie durch die Arbeitgebenden unverzüglich und ohne Kostenfolge für die Arbeitnehmenden zu ersetzen.

### Reinigung

grosse Betriebe → Wäscherei

kleine Betriebe → teils Eigenwäsche durch Arbeitnehmer, bei unzumutbarer Verschmutzung (starke Verschmutzung durch Öl, Chemikalien oder intensiver Geruch) Kostenübernahme durch Betrieb

### Empfehlung der AGVS-Sektion Zentralschweiz

- *Berufs-, Schutzkleidung und Schutzausrüstung kostenlos bereitstellen*
- *Reinigungskosten übernehmen oder organisieren*
- *Im Lehrvertrag transparent regeln, welche Arbeits- und Schutzkleidung der Betrieb stellt und welche Leistungen (z. B. Reinigung) übernommen werden*

Horw, 26.08.2025 // JM